

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9310 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze

A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU stellt fest, dass es nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 zu einem deutlichen Anstieg antisemitischer Vorfälle in Deutschland gekommen sei. In der Woche nach dem Terrorangriff der islamistischen Hamas habe der Bundesverband der Recherche und Informationsstellen Antisemitismus (Rias) bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert.

Es sei unerträglich und nicht hinnehmbar, dass der Hamas-Terrorismus und Antisemitismus auf deutschen Straßen und Schulhöfen bejubelt und propagiert, auf Demonstrationen das Existenzrecht Israels öffentlich geleugnet bzw. zur Zerstörung des Staates Israel aufgerufen werde und es auf propalästinensischen Demonstrationen zu gewalttätigen Ausschreitungen komme. Die Bundesrepublik Deutschland trage aufgrund der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft besondere geschichtliche Verantwortung und Verpflichtung dafür, den wiedererstarkenden Antisemitismus entschlossen zu bekämpfen und sich schützend vor die Jüdinnen und Juden im Land zu stellen. Vor diesem historischen Hintergrund müsse der Gesetzgeber seine besondere Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus wahrnehmen, bestehende Schutzlücken schließen und eine nachdrückliche Strafverfolgung antisemitischer Straftaten ermöglichen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) weise in seiner jetzigen Fassung Schutzlücken auf und trage der gesamtgesellschaftlichen wie auch forensischen Bedeutung, die antisemitisch motivierten Taten zukomme, nicht ausreichend Rechnung. Ziel des Gesetzentwurfs sei es daher, die bestehenden Tatbestände noch deutlicher als bisher auf die Fälle von Antisemitismus auszurichten. Hierzu solle insbesondere die Höchststrafe des Landfriedensbruchs nach § 125 Absatz 1 StGB von drei auf fünf Jahre angehoben werden. Ferner solle nach einem neuen § 125 Absatz 2 StGB derjenige, der sich einer Menschenmenge, die die öffentliche Sicherheit bedrohe, anschließe oder sich nicht unverzüglich aus ihr entferne, obwohl aus der Menge

mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit begangen würden und er dies erkennen könne, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Darüber hinaus solle die sogenannte Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen wieder unter Strafe gestellt werden, indem in §§ 129 Absatz 1 Satz 2 und 129a Absatz 5 Satz 2 StGB die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen würden. Weiter solle ein besonders schwerer Fall im Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingeführt werden, der regelmäßig dann erfüllt sein solle, wenn der Täter antisemitisch handele.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9310 abzulehnen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Axel Müller
Berichterstatter

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Axel Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr und Fabian Jacobi

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9310** in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, an den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9310 in seiner 63. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9310 in seiner 72. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9310 in seiner 59. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9310 in seiner 54. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9310 in seiner 61. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9310 durchzuführen. An der in der 83. Sitzung am 15. Januar 2024 durchgeführten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Stefan Conen

Mitglied im Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin
Rechtsanwalt

Andreas Franck

Zentraler Antisemitismusbeauftragter der Bayerischen Justiz
Generalstaatsanwaltschaft München
Oberstaatsanwalt

Prof. Dr. Elisa Marie Hoven

Universität Leipzig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Universitätsprofessorin für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht
Sven Hüber	Gewerkschaft der Polizei, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Felix Klein	Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und die Bekämpfung von Antisemitismus, Berlin
Thomas Kluger	Richter am Landgericht Antisemitismusbeauftragter bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Dr. Kati Lang	Rechtsanwältin, Dresden
Prof. Dr. Ulrike Lembke	Humboldt-Universität zu Berlin Verbundprojekt "Antisemitismus als justizielle Herausforderung"

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 83. Sitzung vom 15. Januar 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu der Vorlage lag dem Ausschuss eine Petition vor.

In seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 hat der **Rechtsausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9310 abschließend beraten und empfiehlt, diesen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass man mit dem Antrag auf Geschehnisse auf deutschen Straßen reagiert habe, die beschämend gewesen seien. Seit dem Angriff der Hamas auf Israel hätten antisemitische und das Existenzrecht Israels in Frage stellende Demonstrationen zugenommen. Dies habe man zum Anlass genommen, Strafbarkeitslücken zu identifizieren. Beim Landfriedensbruch und der Frage der ‚Sympathiewerbung‘ orientiere man sich an der früheren Rechtslage, die nicht aus verfassungsrechtlichen, sondern aus politischen Gründen geändert worden sei. Die Versammlungsfreiheit sei nicht beeinträchtigt, denn geschützt seien die friedlichen, nicht aber die unfriedlichen Versammlungsteilnehmer. Die Anhörung habe ergeben, dass der Eingriff in Artikel 8 des Grundgesetzes vor dem Hintergrund des Zweckes, den der Gesetzentwurf verfolge, gerechtfertigt sei.

Die **Fraktion der AfD** teilte die Zielrichtung, die der Gesetzentwurf formuliere. Allerdings seien die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Mittel untauglich, weil sie verfassungswidrig seien. Vor dem Hintergrund von Versammlungs- und Meinungsfreiheit überschritten die Vorschläge den grundgesetzlich zulässigen Rahmen. Die Möglichkeit, als Grundrechtsträger nach einer Versammlung strafrechtlich verfolgt zu werden, auch wenn man sich nicht an Ausschreitungen beteiligt habe, habe eine abschreckende Wirkung, insbesondere auf den Teil der Bevölkerung, der den Rechtsstaat respektiere.

Berlin, den 10. April 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Axel Müller
Berichtersteller

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.